



Feuerwehrbedarfsplan für die Gemeinde

Prasdorf

aufgestellt von:

**Gemeindewehrführer
Oberbrandmeister Andreas Kay**

Stand: 17.05.2021

Vorlage für die Sitzung der Gemeindevertretung Prasdorf

Der Entwurf des Feuerwehrbedarfsplanes wurde im Auftrag der Gemeinde Prasdorf von der Gemeindeführung in Abstimmung mit der für das Feuerwehrwesen zuständigen Verwaltung unter frühzeitiger Einbeziehung der Gemeindevertretung Prasdorf aufgestellt und abgestimmt.

Der Entwurf des Feuerwehrbedarfsplans wurde im Bauausschuss und Finanzausschuss in der Sitzung vom Datum beraten und zur weiteren Umsetzung empfohlen.

Mit der Beschlussfassung des Feuerwehrbedarfsplans durch die Gemeindevertretung verfügt die Gemeinde Prasdorf über eine Planungsgrundlage für das Feuerwehrwesen. Der Feuerwehrbedarfsplan ist spätestens beim Wechsel der Wehrführung, der weiteren Entwicklung der Gemeinde und den sich daraus ergebenden Auswirkungen für das Feuerwehrwesen anzupassen und entsprechend fortzuschreiben. In der Abschätzung der Gefahrenrisiken der Gemeinde Prasdorf ist der übliche Umfang der Technischen Hilfe durch die Feuerwehr enthalten. Besondere Risiken, die darüber hinaus zusätzliche Anforderungen an die Technische Hilfe stellen, sind im Feuerwehrbedarfsplan gesondert ausgewiesen.

Der Gemeindevertretung wird der Entwurf des Feuerwehrbedarfsplans mit folgenden Maßnahmen zur Beschlussfassung empfohlen:

- Ersatzbeschaffung Löschfahrzeug vom Typ TSF-W in 2022

Die im Feuerwehrbedarfsplan ermittelte Sicherheitsbilanz ist mit dem Umsetzen der vorgeschlagenen Maßnahmen ausgeglichen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Prasdorf beschließt den vorgelegten Feuerwehrbedarfsplan und die zum Ausgleich der Sicherheitsbilanz erforderlichen Maßnahmen

Ersatzbeschaffung Löschfahrzeug von Typ TSF-W im Jahr 2022

Dem Bürgermeister wird vorgeschlagen, mit der Gemeindeführung folgende Vereinbarung zu schließen:

Die Gemeinde Prasdorf wird eine Ausschreibung zur Beschaffung eines neuen Löschfahrzeugs vom Typ TSF-W durchführen.

Die Gemeindeführung wird beauftragt, die Ausschreibung zur Beschaffung eines neuen Löschfahrzeugs vom Typ TSF-W fachlich zu begleiten.

Inhaltsverzeichnis

1.	Grafische Übersicht	7
2.	Vorbemerkungen und rechtliche Einstufung	8
3.	Einleitung	9
4.	Detailbeschreibung der Gemeinde	12
4.1.	Gebietsbeschreibung	12
4.2.	Geografische Lage	12
4.3.	Struktur der Gemeinde	12
4.4.	Bevölkerung	12
4.5.	Bebauung	12
4.6.	Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung	13
4.6.1.	<i>Einrichtungen mit großen Menschenansammlungen</i>	13
4.6.2.	<i>Gebäude mit hilfs- oder betreuungsbedürftigen Personen</i>	13
4.6.3.	<i>Kultureinrichtungen und Denkmäler</i>	13
4.6.4.	<i>Sonstige besondere Objekte</i>	13
4.6.5.	<i>Industriebetriebe und -anlagen</i>	14
4.6.6.	<i>Besondere Gefahrenobjekte</i>	14
4.6.7.	<i>Verkehrswege</i>	14
4.6.8.	<i>Löschwasserversorgung</i>	14
4.6.9.	<i>Besondere Ver- und Entsorgungseinrichtungen</i>	14
5.	Gefährdungspotential	15
5.1.	Schutzzielbeschreibung	15
5.2.	Kritischer Wohnungsbrand	16
5.3.	Spezielle Gefährdungsabschätzung	17
5.4.	Einsatzübersicht	17
5.5.	Risikoklasse	17
6.	Bemessungswerte	18
6.1.	Einsatzablauf kritischer Wohnungsbrand	18
6.2.	Sicherheitsbilanz	19
6.3.	Einsatzmittel	19
6.3.1	<i>Risikoklasse 120</i>	
6.3.2	<i>Risikoklasse 220</i>	
6.3.3	<i>Ab der Risikoklasse 321</i>	

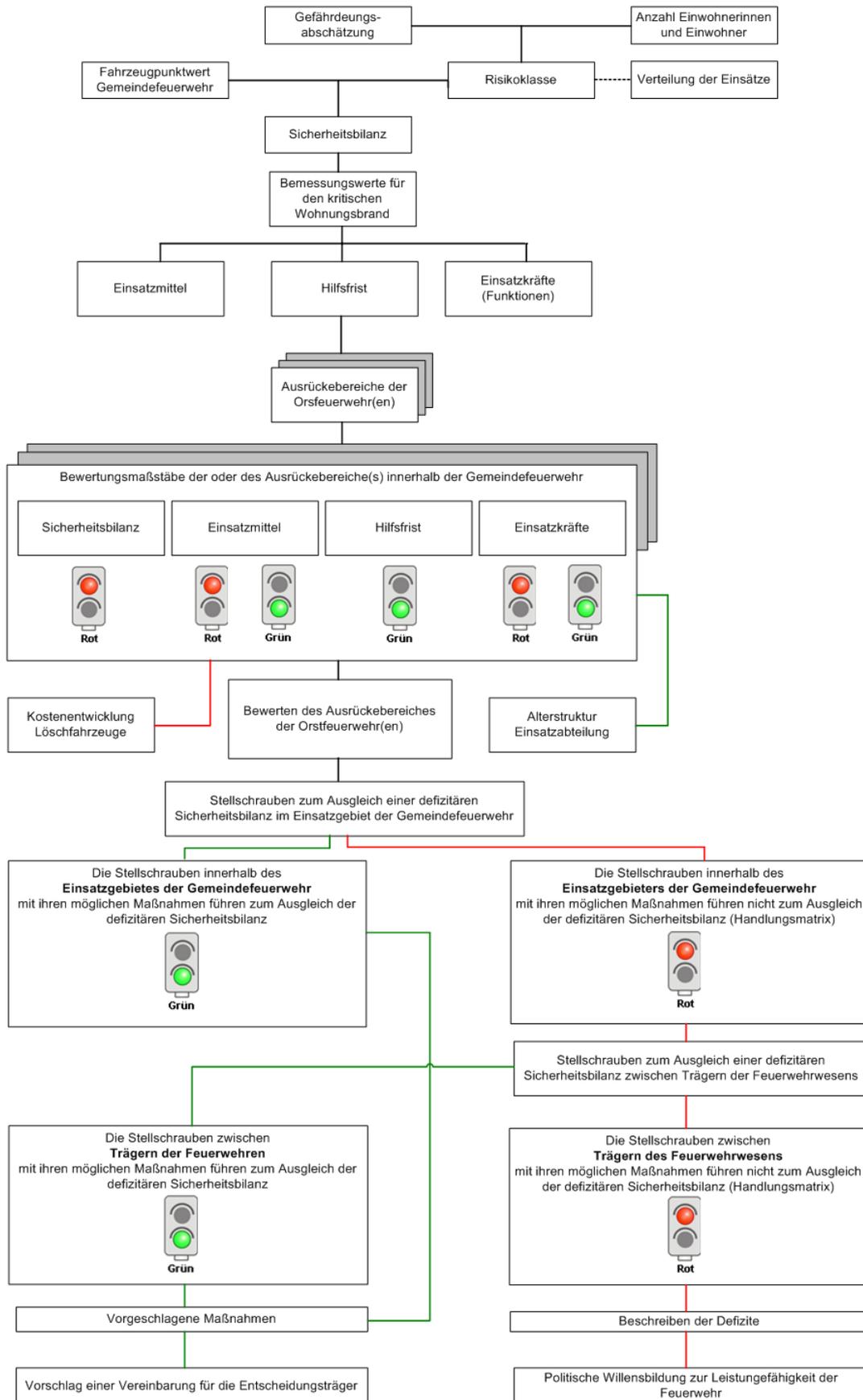
6.4.	Hilfsfrist	21
6.5.	Einsatzkräfte	22
7.	Organisation und Beschreibung der Ortsfeuerwehren	23
7.1.	Ortsfeuerwehr Name	23
7.1.1.	<i>Bemessungswerte des Ausrückebereichs der Ortsfeuerwehr</i>	23
7.1.2.	<i>Sicherheitsbilanz</i>	23
7.1.3.	<i>Einsatzmittel</i>	23
7.1.4.	<i>Hilfsfrist</i>	24
7.1.5.	<i>Einsatzkräfte</i>	24
7.1.6.	<i>Einsatzübersicht</i>	25
7.1.7.	<i>Bewerten des Ausrückebereichs der Ortsfeuerwehr</i>	25
8.	Organisation der Gemeindefeuerwehr	26
8.1.	Bemessungswerte Gemeindefeuerwehr	26
8.2.	Sicherheitsbilanz	26
8.3.	Einsatzmittel	27
8.4.	Hilfsfrist	27
8.6.	Einsatzkräfte	28
8.7.	Bewerten des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr	28
9.	Ergebnis	29
9.1.	Vorgeschlagene Maßnahmen zum Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz	29
10.	Rechtliche Grundlagen	30
11.	Begriffsbestimmungen	31
11.1.	Anerkannte Regeln der Technik	31
11.2.	Ausrückebereich	31
11.3.	Begründung der erforderlichen Führungs- und Einsatzkräfte und ihre Funktionen	32
11.3.1.	<i>für den kritischen Wohnungsbrand</i>	32
11.3.2.	<i>für die eingeklemmte Person bei einem Verkehrsunfall</i>	33
11.4.	Bemessungswerte der Schutzzielbestimmung	33
11.5.	Bewertung der Technischen Hilfe	33
11.6.	Doppik	34
11.7.	Einsatzbereich	34
11.8.	Einsatzgebiet	34

- 11.9. Fachliche Verantwortlichkeit 34
- 11.10. Hilfsfrist 35
- 11.11. Möglichkeiten und Grenzen der Feuerwehrbedarfsplanung 35
- 11.12. Politische Verantwortlichkeit 36
- 11.13. Zeitfolge vom Eintritt des Ereignisses bis zur Einsatzplanung 36
- 12. Rechtsgrundlagen 37**
- 12.1. Gesetze 37
- 12.2. Verordnungen (Auswahl) 37
- 12.3. Feuerwehrdienstvorschriften 39
- 13. Quellen- und Literaturhinweise 40**

Anlage

Muster einer Alarm- und Ausrückeordnung

1. Grafische Übersicht



2. Vorbemerkungen und rechtliche Einstufung

Nach § 2 Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (BrSchG) haben die Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgabe zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige öffentliche Feuerwehren zu unterhalten. Ob die aufgestellten Feuerwehren angemessen leistungsfähig sind, muss jede Gemeinde nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen selbst prüfen. Dabei ist eine Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde empfehlenswert. Zur Erleichterung der Beurteilung ist durch die Landesfeuerweherschule und eine Arbeitsgruppe ein Muster für einen Feuerwehrbedarfsplan erarbeitet worden, der den Gemeinden als Angebot eine Hilfestellung für die Planung ihrer Feuerwehr geben soll.

Bei dem Online-Tool zur Feuerwehrbedarfsplanung der Landesfeuerweherschule handelt es sich um ein Modell, das den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst werden muss.

Das Ermitteln der Risikoklassen ist bis zu 80.000 Einwohnerinnen und Einwohnern anwendbar. Dies entspricht dem Schwellenwert zum Einrichten einer Berufsfeuerwehr, deren Planungsgrößen in Teilen anderen Bewertungen unterliegen als denen, die für die Freiwillige Feuerwehr zugrunde liegen.

Ein mit dem Online-Tool erstellter Feuerwehrbedarfsplan kann als Entscheidungsgrundlage für die verantwortlichen Gremien des Trägers des Feuerwehrwesens herangezogen werden. Da es sich um kommunale Selbstverwaltung handelt, kann die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans nicht verpflichtend vorgegeben werden.

Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen ist ein in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr aufgestellter Feuerwehrbedarfsplan als Hilfsmittel zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr anzusehen. Die Ermittlung der erforderlichen Leistungsfähigkeit ist mit jeder geeigneten Methode möglich.

3. Einleitung

Der Feuerwehrbedarfsplan dient als Entscheidungsgrundlage für die verantwortlichen Gremien des Trägers des Feuerwehrwesens.

Ziel der Feuerwehrbedarfsplanung ist es, auf den Grundlagen

- des kritischen Wohnungsbrandes,
- den dafür geltenden Bemessungswerten und

- dem in Schleswig-Holstein angewandten Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge (Löschfahrzeuge) aufgrund von Risikoklassen (IM, 2009)

den für eine leistungsfähige Feuerwehr erforderlichen Bedarf festzustellen.

Verantwortlich für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ist als Träger des Feuerwehrwesens die Gemeinde (pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde). Für die organisatorische und fachtechnische Einsatzbereitschaft der Feuerwehr trägt die Gemeindeführung die Verantwortung.

Die Vereinbarungen zwischen dem Träger des Feuerwehrwesens und der Gemeindeführung schaffen Planungs- und Handlungssicherheit in den jeweiligen Verantwortungsbereichen.

Der Feuerwehrbedarfsplan wird auf der Grundlage einer fachlichen Risikobeschreibung erstellt. Als Planungsszenario wird der kritische Wohnungsbrand angenommen, dessen Eintrittswahrscheinlichkeit für alle Gemeinden in Schleswig-Holstein annähernd gleich hoch eingeschätzt wird. Das Ergebnis der fachlichen Risikobeschreibung kann aber auch die Definition spezieller Schutzziele ergeben.

Auf der Grundlage der Risikobeschreibung der Gemeinde lassen sich aus dem Feuerwehrbedarfsplan die Sicherheitsbilanz, die erforderlichen Löschfahrzeuge und die feuerwehrtechnische Beladung (Einsatzmittel), die zeitliche und räumliche Erreichbarkeit im Einsatzgebiet oder der Ausrückebereiche (Hilfsfrist) sowie die notwendigen Funktionen (Einsatzkräfte) ermitteln.

Aus dem Abgleich der Risikobeschreibung (Risikoklasse) mit den verfügbaren Einsatzmitteln (Fahrzeugpunktwerten) ergibt sich die Sicherheitsbilanz.

Um bei einem kritischen Wohnungsbrand die Menschenrettung durchzuführen und den Brand zu bekämpfen, müssen zeitgleich folgende Bemessungswerte erfüllt sein:

- die Einsatzmittel (Löschfahrzeuge und feuerwehrtechnische Beladung)
- die Eintreffzeit (Hilfsfrist)
- die Funktionen (Einsatzkräfte).

Die Gemeinden haben nach dem Brandschutzgesetz als Selbstverwaltungsaufgabe zum Sicherstellen des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe eine den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Nur bei Einsätzen, die durch das Einsatzstichwort erkennbar unterhalb des kritischen Wohnungsbrandes liegen, kann von der geltenden Anzahl an Einsatzkräften und den Einsatzmitteln abgewichen werden. Allerdings ist die Hilfsfrist auch in diesen Fällen einzuhalten.

Die aus der Feuerwehrbedarfsplanung ableitbaren Maßnahmen zum Ausgleich einer von den Sollwerten abweichenden Sicherheitsbilanz werden mit Hilfe der Stellschrauben aus der Handlungsmatrix (Anlage G2.5) geprüft, beurteilt und als Maßnahmen für den Entscheidungsvorschlag fachlich vorbereitet.

Bei Veränderungen im Einsatzgebiet der Gemeindefeuerwehr mit Auswirkungen auf die Sicherheitsbilanz und die daraus folgende Vereinbarung muss der Feuerwehrbedarfsplan in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben werden.

Aus den Langzeitstudien des Sachversicherungsgeschäftes ist ersichtlich, dass sich der Anteil der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen im Verhältnis zu den Feuer-Sachversicherungen deutlich erhöht hat. Die Auswertung der Betriebsschließungen und Standortverlagerung infolge eines Schadenfeuers zeigt, dass ein sehr hoher Anteil der geschädigten Betriebe ihre Produktion nicht oder nicht wieder an diesem Standort aufnimmt. Deshalb ist es im Interesse des Trägers der Feuerwehr, ortsansässige Betriebe durch eine leistungsfähige Feuerwehr zu schützen, Schadenfeuer durch schadenarme Einsatztaktiken zu begrenzen und damit die Betriebsunterbrechung zu minimieren. Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr trägt zur Standortsicherheit und somit zum Erhalt der Arbeitsplätze in der Gemeinde bei.

4. Detailbeschreibung der Gemeinde

5. Gebietsbeschreibung

Die Gemeinde Prasdorf ist eine ehrenamtlich verwaltete und dem Amt Probstei angehörende Gemeinde.

6. Geografische Lage

Prasdorf liegt im Kreis Plön und zeichnet sich durch Landwirtschaft, Tourismus und Wohnbebauung geprägten Charakter aus. An der Grenze zur Nachbargemeinde Probsteierhagen verläuft die Bahnlinie Kiel-Schönberg, die zur Zeit wieder Instand gesetzt wird und in absehbarer Zeit wieder reaktiviert werden soll. Als einziges Fließgewässer verläuft die Hagener Au an der westlichen Gemeindegrenze und stellt keine Bedrohung für die Wohnbebauung dar. Weitere relevante geografische Besonderheiten sind nicht vorhanden.

7. Struktur der Gemeinde

3 landwirtschaftliche Vollerwerb- und 3 landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe bilden zusammen mit Einfamilienhäusern den baulichen Schwerpunkt der Gemeinde. Ein Mehrfamilienhaus mit 6 Wohneinheiten (zweigeschossig) und auf die 3 landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe verteilte 24 Ferienhäuser sowie mehrere Ferienwohnungen mit insgesamt 203 Übernachtungsmöglichkeiten runden die Wohn- und Erwerbssituation im Dorf ab. Aufgrund fehlender gewerblicher Infrastruktur kann Prasdorf als „Schlafdorf“ bezeichnet werden, was sich in der Tagesstärke der Feuerwehr widerspiegelt. .

8. Bevölkerung

Die Risikobeschreibung geht davon aus, dass das Risiko in einer Gemeinde grundsätzlich von der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner abhängt. Die der ermittelten Risikoklasse zugrunde gelegte Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner ist der **Anlage A1** zu entnehmen. Eine Erhöhung des Risikos erfolgt aufgrund der Art und Weise der Bebauung, der geografischen und topografischen Gegebenheiten, der Nutzung sowie sonstiger Gegebenheiten, die eine zusätzliche Gefährdung bedeuten können.

Wie unter Ziffer 7 bemerkt, pendeln die Werktätigen in überwiegender Mehrzahl täglich nach Kiel, Schönberg, Laboe, Schönkirchen oder Heikendorf.

Im Zeitraum April bis Oktober erhöht sich die Anzahl der Einwohner*innen erheblich durch die Übernachtungsgäste um bis zu über 200 Personen pro Nacht. Das bedeutet nahezu eine 42-prozentige Steigerung der Personenzahl. In den Wintermonaten ist mittlerweile eine Stei-

gerung der Übernachtungszahlen zu verzeichnen durch die o.g. Ferienhäuser. Somit ist die Anzahl der Einwohner*innen der Gemeinde mittlerweile ganzjährig höher als die 432 im Ort gemeldeten Einwohner*innen (Stand 31.12.2020)

9. Bebauung

Die Bebauung im Dorf besteht im wesentlichen aus Einfamilienhäusern und landwirtschaftlichen Gebäuden. Ein zweigeschossiges Mehrfamilienhaus im Innenbereich sowie zwei Schweinemastställe im Außenbereich runden das Erscheinungsbild ab. Während 90 Prozent der Wohnbebauung im Zusammenhang errichtet wurde und den Ortskern bildet, gehören zwei landwirtschaftliche Betriebe sowie die Schweinemastställe und 5 Einfamilienhäuser zum Außenbereich der Gemeinde. Die Gemeinde ist über Gemeindeverbindungsstraßen mit den Nachbargemeinden verbunden. Insgesamt 8 Reetgedeckte Häuser stellen eine zusätzliche Herausforderung für die Einsatzplanung dar.

10. Bauliche Objekte besonderer Art und Nutzung

11. Einrichtungen mit großen Menschenansammlungen

Betriebe oder Einrichtungen mit großen Menschenansammlungen sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

12. Gebäude mit hilfs- oder betreuungsbedürftigen Personen

Im Gemeindegebiet gibt es momentan eine Tagesmutter, die in ihrer Einrichtung bis zu Kinder im Alter von 2-6 Jahren betreut.

13. Kultureinrichtungen und Denkmäler

Ein Dorfgemeinschaftshaus ist an die Feuerwehr angegliedert. Hier können bis zu 60 Personen Platz finden.

14. Sonstige besondere Objekte

Auf dem Gemeindegebiet, an der Grenze zur Nachbargemeinde Probsteierhagen liegt eine Siloanlage der HaGe. Hier werden erhebliche Mengen Getreide, Dünger etc. gelagert. Außerdem ergibt sich in der Ortslage Prasdorf in den Frühjahrs und Sommermonaten ein erhöhter landwirtschaftlicher Verkehr aus Richtung Barsbek, Wendtorf, Stein, Luttbek und Brodersdorf.

15. Besondere Gefahrenobjekte

Besondere Gefahrenobjekte befinden sich nicht im Gemeindegebiet.

16. Verkehrswege

Die Gemeinde ist über Gemeindeverbindungsstraßen mit den Nachbargemeinde Barsbek, Lutterbek und Probsteierhagen verbunden. Der Schienenverkehr auf der Strecke Kiel-Schönberg soll zukünftig wieder reaktiviert werden. Durch die Lage der Raiffeisen HaGe an der Gemeindegrenze zu Probsteierhagen ergibt sich ein erhöhter landwirtschaftlicher Verkehr im Frühjahr und Sommer.

17. Löschwasserversorgung

Im Gemeindegebiet gibt es 3 offizielle Löschwasserentnahmestellen aus offenem Gewässer. Am Dorfteich in der Ortsmitte gibt es einen Saugschacht und eine offene Wasserentnahmestelle. Am Regenrückhaltebecken im nördlichen Gemeindegebiet gibt es eine weitere offene Entnahmestelle. Des Weiteren gibt es ein öffentliches Hydrantennetz mit insgesamt 19 Oberflurhydranten.

18. Besondere Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Im westlichen Außenbereich der Gemeinde gibt es eine Klärteichanlage mit 3 Klärteichen und einem Vorklärbecken.

19. Gefährdungspotential

20. Schutzzielbeschreibung

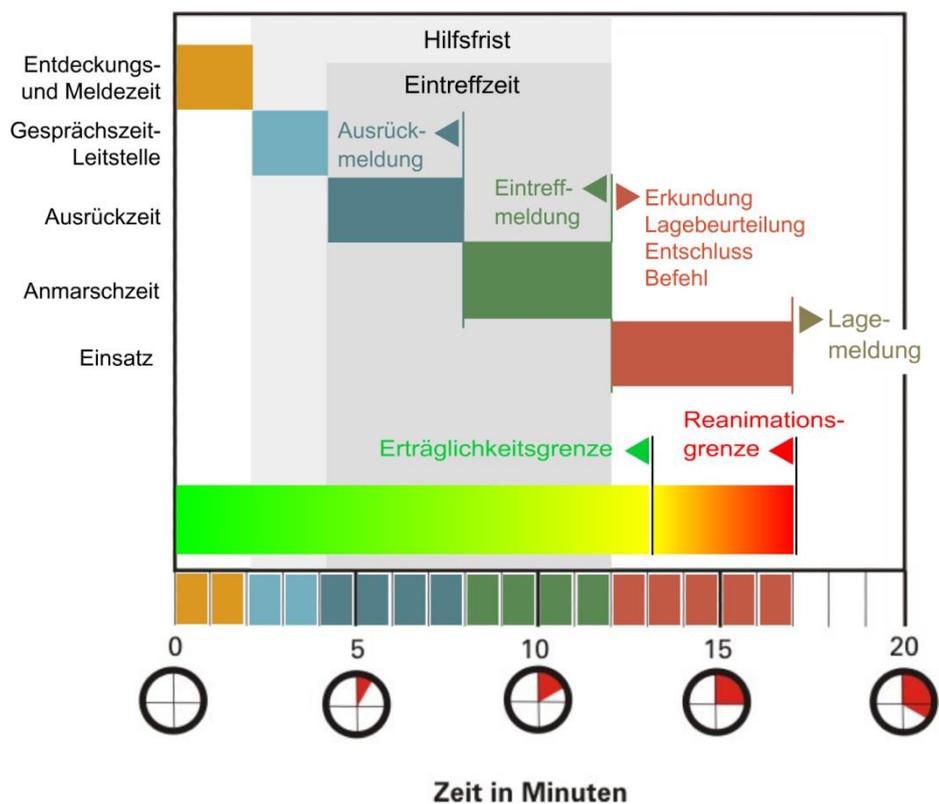
Gesetzliche Aufgaben des Feuerwehrwesens sind das Bekämpfen von Bränden und der Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor Brandschäden als Abwehrender Brandschutz und die Technische Hilfe bei Not- und Unglücksfällen. Die Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes, um Brände und Brandgefahren zu verhüten, sind nur mittelbar Gegenstand des Feuerwehrbedarfsplans. Die Pflicht zum Mitwirken im Katastrophenschutz hat keine Auswirkungen auf diesen Feuerwehrbedarfsplan.

Das Schutzziel ist die Bewältigung des kritischen Wohnungsbrandes. Damit liegt ein typisches Schadensszenario zugrunde, welches regelmäßig wiederkehrt und ein erhebliches Gefährdungspotential für das Leben oder die Gesundheit von Menschen darstellt.

Daraus ergibt sich für den Einsatzverlauf die Reihenfolge

- das Retten von Menschen,
- das Schützen von Tieren, Sachwerten und der Umwelt sowie das
- Verhindern der Schadensausbreitung.

Bei einem Wohnungsbrand ist die zeitkritische Phase zunächst die Menschenrettung und anschließend die Brandbekämpfung. Hierbei werden folgende Zeiten zugrunde gelegt, die auf der so genannten O.R.B.I.T.-Studie (Porsche AG, 1978) beruhen: Die Erträglichkeitsgrenze bei einer Belastung durch Brandrauch beträgt ca. dreizehn Minuten, die Reanimati-



ongrenze ca. siebzehn Minuten. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte die Menschenrettung spätestens abgeschlossen sein.

Zwar ist die O.R.B.I.T.-Studie in den vergangenen Jahren von verschiedenen Autoren wegen methodischer Mängel in Bezug auf die Hilfsfrist und das Standard-Szenario „kritischer Wohnungsbrand“ kritisiert worden (Ridder, 2013), (Barth, 2015); jedoch sind bisher zum Thema Hilfsfristen durch aktuelle Forschungsvorhaben noch keine konkreten Alternativen vorgelegt worden. Dies gilt insbesondere für kleine Ortsfeuerwehren, die den Großteil der schleswig-holsteinischen Feuerwehren bilden. Weiterhin haben sich Hilfsfristen und Funktionsstärken in der Praxis als sinnvoll, machbar und verhältnismäßig etabliert (Stein, 2016). Am bestehenden System soll daher vorerst festgehalten werden.

21. Kritischer Wohnungsbrand

Der kritische Wohnungsbrand unterstellt einen Brand im ersten Obergeschoss eines Gebäudes, in dem der Treppenraum als erster baulicher Rettungsweg verraucht ist und die Menschenrettung über Rettungsmittel der Feuerwehr als zweiten Rettungsweg erfolgen muss.

Die häufigste Todesursache bei einem Wohnungsbrand ist die Vergiftung durch Kohlenmonoxid und andere toxische Verbrennungsprodukte. Nur etwa zehn Prozent der Todesopfer erliegen ihren Verbrennungen. Ergebnis der O.R.B.I.T.-Studie ist, dass für Opfer von Rauchgasvergiftungen eine Reanimationsgrenze von ca. siebzehn Minuten nach Brandausbruch gilt. Erfolgen bis zu diesem Zeitpunkt keine Rettung und keine lebensrettenden medizinischen Maßnahmen, sinkt die Überlebenschance auf ein Minimum.

Experimentelle Untersuchungen ergaben, dass bei Ausbruch eines Wohnungsbrandes nach achtzehn bis zwanzig Minuten die zur Brandbekämpfung eingesetzten Einsatzkräfte einem sehr hohen Risiko eines schlagartigen Durchzündens aller brennbaren Objekte im Brandraum (Raumdurchzündung) ausgesetzt sind. Mit dem Durchzünden verbindet sich ein enormer Temperaturanstieg, der trotz persönlicher Schutzausrüstung die zur Menschenrettung eingesetzten Einsatzkräfte stark gefährdet. Während oder nach diesem Durchzünden ist ein Aufenthalt im Brandraum nicht mehr möglich.

22. Spezielle Gefährdungsabschätzung

Der kritische Wohnungsbrand gilt als anerkannte Regel der Technik. Die Risikobeschreibung der Gemeinde kann im Ergebnis dazu führen, dass sich aus der Gefährdungsabschätzung weitere Schutzziele ergeben.

Die Anzahl der Einsatzkräfte sowie die Löschmittel der Feuerwehr Prasdorf in Zusammenarbeit mit der nachbarschaftlichen Löschhilfe durch die Feuerwehren Probstei Nord, Probsteierhagen und Lutterbek sind für die Abarbeitung der Schutzziele ausreichend.

23. Einsatzübersicht

Die Gesamtübersicht über die Verteilung der Einsätze der Gemeindefeuerwehr auf die Einsatzbereiche Abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe, Fehllarme und Sonstige Einsätze sind in der **Anlage G3** beigefügt. Die Anzahl der jährlichen Einsätze selbst lässt keinen Rückschluss über die Eintrittswahrscheinlichkeit eines kritischen Wohnungsbrandes zu und entbindet den Träger der Feuerwehr nicht von der Verpflichtung, eine leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten.

24. Risikoklasse

Die Gefährdungsabschätzung einer Gemeinde wird durch die ermittelte Risikoklasse ausgedrückt (**Anlage A1**).

Für Ortsfeuerwehren mit einem eigenen Ausrückebereich werden die Risikopunkte nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohnern in dem Ausrückebereich und den dort befindlichen Risiken ermittelt. Die Risikoklassen der Ausrückebereiche der Ortsfeuerwehren sind aus den **Anlagen A1 bis A7** ersichtlich.

25. Bemessungswerte

Die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr wird danach beurteilt, ob die Bemessungswerte Einsatzmittel, Hilfsfrist und Einsatzkräfte zeitgleich erfüllt werden. Die nachfolgenden Grafiken veranschaulichen die wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen den Bemessungswerten. Es ist nicht allein entscheidend, wie viele Einsatzkräfte innerhalb der Hilfsfrist mit wie vielen Einsatzmitteln an der Einsatzstelle sind, sondern ob die für den Einsatz erforderlichen Funktionen (z.B. Einsatzleitung, Maschinist oder Einsatzkräfte mit Atemschutz) innerhalb der Hilfsfrist verfügbar sind. So steht der Einsatz Erfolg auch in Frage, wenn ausreichend Funktionen an der Einsatzstelle sind, aber die Hilfsfrist nicht eingehalten werden konnte. Bei der Anzahl der Einsatzkräfte, die die notwendigen Funktionen ausfüllen können, handelt es sich um die Mindestanzahl.

26. Einsatzablauf kritischer Wohnungsbrand



Der Umfang der Einsatzleitung ist nach der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 100 abhängig von der Gefahrenlage, dem Schadensereignis und den zu führenden Einheiten. Bei den alltäglichen Einsätzen zur Gefahrenabwehr kann die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter (zum Beispiel die Gruppenführerin oder der Gruppenführer) in der Regel ohne Unterstützung durch weitere Führungskräfte und weiteres Führungsunterstützungspersonal die anstehenden Aufgaben erfüllen.

27. Sicherheitsbilanz

Zusätzlich zu den Bemessungswerten als Voraussetzung für die Menschenrettung und Brandbekämpfung bei einem kritischen Wohnungsbrand werden die Risiken in einer Gemeinde und in den Ausrückbereichen nach dem in Schleswig-Holstein angewandten Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge (Löschfahrzeuge) aufgrund von Risikoklassen ermittelt (IM, 2009). Aus der Gegenüberstellung der ermittelten Risikoklasse und den in der Gemeinde oder den Ausrückbereichen verfügbaren Fahrzeugpunktwerten ergibt sich die Sicherheitsbilanz.

Ausgeglichen ist eine Sicherheitsbilanz, wenn die Risikoklasse und die Summe der Fahrzeugpunkte im Wesentlichen übereinstimmen. Im Rechenmodell der zu ermittelnden Risikoklasse ist ein Abweichen von fünf Prozent der Risikopunkte zur nächst tieferen Risikoklasse eingerechnet. Die Differenz ist in der **Anlage A2** ausgewiesen. Ist die Summe der Fahrzeugpunkte größer als die der Risikoklasse, ist die Sicherheitsbilanz positiv. Ist die Summe der Fahrzeugpunkte kleiner als die der Risikoklasse ist die Sicherheitsbilanz negativ.

Der Status des Ausrückbereichs einer Ortsfeuerwehr oder des Einsatzgebietes einer Gemeindefeuerwehr wird durch Ampeln dargestellt. Ist der Ausrückbereich einer Ortsfeuerwehr mit dem Status rot gekennzeichnet, ohne dass die Sicherheitsbilanz mit den Maßnahmen der Handlungsmatrix als Stellschrauben ausgeglichen werden konnte, erhält auch das Einsatzgebiet der Gemeindefeuerwehr den Status rot.

Trotz positiver oder ausgeglichener Sicherheitsbilanz kann der Ampelstatus für die Gemeindefeuerwehr oder den Ausrückbereich einer Ortsfeuerwehr mit rot gekennzeichnet sein, wenn einer oder mehrere der Bemessungswerte nicht erfüllt sind. Für diese Fälle gibt es Prüfmöglichkeiten, mit welchen Stellschrauben und welchen zu treffenden Maßnahmen aus der Handlungsmatrix (Anlage G2.5) die Defizite ausgeglichen werden können.

28. Einsatzmittel

Als Mindestausstattung für die Ersteinsatzmaßnahmen zur Menschenrettung sind vier umluftunabhängige Atemschutzgeräte, Rettungsmittel je nach Geschosshöhe (eine vierteilige Steckleiter (Rettungshöhe bis acht Meter) oder eine dreiteilige Schiebleiter (Rettungshöhe bis ca. zwölf Meter bei Bauten bis zum 30. April 2009)), Geräte für die einfache Technische Hilfe und auf einem Löschfahrzeug mitgeführtes Löschwasser erforderlich. Zukünftig wird bei Neubauten und Rettungshöhen von über 8 m nicht mehr vom Einsatz tragbarer Leitern ausgegangen, dies gilt jedoch nicht für den Bestand.

6.3.1 Risikoklasse 1

In acht Minuten nach Alarmierung sollte mindestens ein TSF-W und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Fahrzeug ein TSF ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines wasserführenden Löschfahrzeuges vorzuplanen.

6.3.2 Risikoklasse 2

Bis ca. 7,0 m Rettungshöhe oder mit zweitem baulichen Rettungsweg

In acht Minuten nach Alarmierung sollte mindestens ein TSF-W und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Fahrzeug ein TSF ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines wasserführenden Löschfahrzeuges vorzuplanen.

Über ca. 7,0 m bis ca. 12,2 m Rettungshöhe bei fehlendem zweiten baulichen Rettungsweg

In acht Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) mit einer dreiteiligen Schiebleiter und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Fahrzeug kein Löschfahrzeug mit einer dreiteiligen Schiebleiter ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines geeigneten Löschfahrzeuges vorzuplanen, um bei einer Rettungshöhe von mehr als ca. 7,0 Metern den zweiten Rettungsweg mit einer dreiteiligen Schiebleiter sicherzustellen. Innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll dann mindestens ein LF 10 an der Einsatzstelle eintreffen.

Mit der Inkraftsetzung der überarbeiteten Landesbauordnung Schleswig-Holstein ab dem 01. Mai 2009 ist die dreiteilige Schiebleiter kein anerkanntes Rettungsmittel mehr. Dies bedeutet, dass bei Gebäuden deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, nur errichtet werden dürfen, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt.

6.3.3 Ab der Risikoklasse 3

Bis ca. 7,0 Meter Rettungshöhe oder mit zweitem baulichen Rettungsweg

In acht Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF-W und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

Über ca. 7,0 Meter bis ca. 12,2 Meter Rettungshöhe bei fehlendem zweiten baulichen Rettungsweg

In acht Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) mit einer dreiteiligen Schiebleiter und innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

In den Gemeinden, in denen das an der Einsatzstelle zuerst eintreffende Fahrzeug kein Löschfahrzeug mit dreiteiliger Schiebleiter ist, ist durch die Alarm- und Ausrückeordnung das Zufahren eines geeigneten Löschfahrzeugs vorzuplanen, um bei einer Rettungshöhe von mehr als ca. 7,0 Metern den zweiten Rettungsweg mit einer dreiteiligen Schiebleiter sicherzustellen. Innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll dann mindestens ein LF 10 an der Einsatzstelle eintreffen.

Mit der Inkraftsetzung der überarbeiteten Landesbauordnung Schleswig-Holstein ab dem 01. Mai 2009 ist die dreiteilige Schiebleiter kein anerkanntes Rettungsmittel mehr. Dies bedeutet, dass bei Gebäuden deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, nur errichtet werden dürfen, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt.

Über ca. 12,2 Meter Rettungshöhe

In acht Minuten nach Alarmierung sollen mindestens ein LF 10 (bisher LF 8/6 oder LF 10/6) und — sofern nicht ein zweiter baulicher Rettungsweg vorhanden ist — ein Hubrettungsfahrzeug an der Einsatzstelle eintreffen. Innerhalb von dreizehn Minuten nach Alarmierung soll mindestens ein TSF an der Einsatzstelle eintreffen.

29. Hilfsfrist

Die innerhalb eines Gemeindegebietes anzustrebende Hilfsfrist für die Feuerwehr in Schleswig-Holstein ist nicht im BrSchG direkt normiert, sondern im Organisationserlass Feuerwehren (Organisation und Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren sowie die Laufbahnen und die Ausbildung ihrer Mitglieder, vom 7. Juli

2009 (Amtsbl. Schl.-H. 2009 S. 700) zuletzt geändert durch Erlass des Innenministeriums vom 10. Juni 2014 - IV 333 – 166.035.0 – (Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 472)) geregelt und beträgt 10 Minuten. Die Hilfsfrist ist die Zeit zwischen dem Absetzen des Notrufs und dem Eintreffen/Tätigwerden der Feuerwehr. Die Hilfsfrist unterteilt sich in die Gesprächs- und Dispositionszeit in der Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle, die Ausrückezeit nach Alarmierung der Einsatzkräfte und die Anfahrtszeit.

Diese Regelung ist bei allen an einer öffentlichen Verkehrsfläche gelegenen Einsatzorten und normalen Straßenverhältnissen einzuhalten. Von einer gesetzlichen Verankerung im Brandschutzgesetz selbst hatte der Normgeber abgesehen, um das „Ehrenamt Feuerwehr“ nicht in eine Situation zu bringen, dass gegen das Gesetz verstoßen wird, wenn bei einem Einsatz ggf. die Hilfsfrist nicht eingehalten werden kann. Es soll damit aber nicht die Möglichkeit eröffnet werden, bewusst und planerisch von den zeitlichen Vorgaben abzuweichen und die Hilfsfrist „flexibel“ zu handhaben.

Der Aktionsradius der Feuerwehr ist abhängig von der Ausrückezeit. Je länger die Zeitspanne für die Ausrückezeit ist, desto kleiner wird der Aktionsradius.

Die Aktionsradien geben die Umkreise vom Feuerwehrhaus aus an, die in acht (schwarz) oder dreizehn Minuten (grau) erreichbar sind (Anlage A 3.3 Druckansicht Google Maps). Alle Bereiche, die außerhalb dieser Aktionsradien liegen, sind für die Feuerwehr nicht innerhalb der Hilfsfrist erreichbar. Objekte, die nicht innerhalb der Hilfsfrist erreicht werden können, sind in einer besonderen Planung zu erfassen, ggf. gemeindeübergreifend.

30. Einsatzkräfte

Um eine erfolgreiche Menschenrettung bis spätestens zur siebzehnten Minute nach Brandausbruch durchzuführen, müssen acht Minuten nach der Alarmierung neun Einsatzkräfte an der Einsatzstelle eintreffen. Diese Einsatzkräfte können bei einem kritischen Wohnungsbrand ausschließlich die Menschenrettung über Rettungsmittel der Feuerwehr als zweiten Rettungsweg durchführen. Das vorgenommene wasserführende Strahlrohr ist für die Eigensicherung des im Innenangriff tätigen Angriffstrupps erforderlich. Dieser Einsatz ist nur unter umluftunabhängigem Atemschutz möglich. Deshalb müssen vier Einsatzkräfte die Funktion „Atemschutzgeräteträger“ erfüllen.

Dreizehn Minuten nach der Alarmierung müssen sechs weitere Einsatzkräfte an der Einsatzstelle verfügbar sein, die zur Brandbekämpfung eingesetzt werden und die Menschenrettung unterstützen können. Von den sechs weiteren Einsatzkräften müssen ebenfalls vier die Funktion „Atemschutzgeräteträger“ erfüllen (s. 11.3).

31. Organisation der Gemeindefeuerwehr

Die Gemeindefeuerwehr verfügt in der Einsatzabteilung über 20 aktive Einsatzkräfte. Die Gemeindefeuerwehr hat 1 Jugendabteilungen mit zur Zeit 5 Jugendlichen.

Aktuell sind zwei Frauen in der Einsatzabteilung aktiv. In der Einsatzabteilung gibt es 5 Atemschutzgeräteträger, zwei ausgebildete Gruppenführer und einen ausgebildeten Zugführer. Führerscheine der alten Klasse 2 oder Klasse Ce/C1E sind kaum vorhanden. Aufgrund des Löschfahrzeugs TSF-W ist dies aber auch nicht erforderlich. Übertritte aus der Jugendabteilung sind in absehbarer Zeit nicht in nennenswerter Zahl zu erwarten. Alle Mitglieder der Einsatzabteilung haben die Truppmannausbildung bereits oder in Kürze abgeschlossen. Im Laufe der Zeit werden noch ca. 5 Truppführungsausbildungen folgen.

Einnahmen aus gebührenpflichtigen Einsätzen erzielt die Feuerwehr Prasdorf zumeist aus Einsätzen der technischen Hilfe wie z.B. Einsatz bei der Bekämpfung einer Ölspur oder bei der Abarbeitung oder ähnlichen Einsatzlagen.

32. Bemessungswerte Gemeindefeuerwehr

Die Bewertung einer Gemeindefeuerwehr ergibt sich aus der Sicherheitsbilanz, den Einsatzmitteln, der Hilfsfrist sowie den Einsatzkräften. Die Grundlage dieser Bewertung bildet die Betrachtung der Ausrückebereiche. Werden in den Ausrückebereichen nicht alle Bemessungswerte mit dem Ampelstatus grün bewertet, erhält die Gemeindefeuerwehr den Ampelstatus rot, und es muss mit Hilfe der Stellschrauben geprüft werden, welche Maßnahmen zum Ausgleich der Defizite auch gemeindeübergreifend möglich sind.

Für die tatsächliche Beurteilung der Sicherheitsbilanz ist zusätzlich die Betrachtung der Bemessungswerte Hilfsfrist, Einsatzkräfte und Einsatzmittel erforderlich, da sich aus dieser Gesamtschau erst die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr abschließend beurteilen lässt

33. Sicherheitsbilanz

Das Ergebnis aus dem Vergleich der ermittelten Risikoklasse und der Summe der in der Gemeindefeuerwehr verfügbaren Fahrzeugpunkte ist in der **Anlage G2.1** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt.

34. Einsatzmittel

Die innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle verfügbaren Einsatzmittel der Gemeindefeuerwehr werden in der **Anlage G2.2** als Ampelstatus mit der Bewertung rot (Defizit) oder grün (kein Defizit) dargestellt. Hier wird die Anzeige der roten Ampel durch die Inanspruchnahme der nachbarschaftlichen Löschhilfe kompensiert und in der Gesamtbetrachtung mit grün (kein Defizit) dargestellt.

35. Hilfsfrist

Die Aktionsradien im Einsatzgebiet der Gemeindefeuerwehr werden in der **Anlage G2.3** (Druckansicht Google Maps) als Ampelstatus mit der Bewertung grün (kein Defizit) dargestellt.

Im Einsatzgebiet werden die für das Schutzziel bedeutsamen Gebiete erreicht.

36. Einsatzkräfte

Die innerhalb der Hilfsfrist an der Einsatzstelle verfügbaren Einsatzkräfte der Gemeindefeuerwehr werden in der **Anlage G2.4** als Ampelstatus mit der Bewertung grün (kein Defizit) dargestellt.

Für das Bewerten der Stärke der Einsatzabteilung und ihre Verteilung auf die für den kritischen Wohnungsbrand erforderlichen Funktionen ist es notwendig, die Verfügbarkeit der Führungs- und Einsatzkräfte zu bewerten. In der Feuerwehr ist es üblich, dass Führungs- und Einsatzkräfte über die Qualifikation für mehrere Funktionen verfügen. Allerdings ist entscheidend, welche Funktion im Einsatzfall wahrgenommen wird. Die Forderung des Arbeitsmarktes nach Mobilität führt dazu, dass die Verfügbarkeiten von Führungs- und Einsatzkräften unterschiedlich sind. Deshalb wird wochentags in Tages- und Nachtverfügbarkeit unterschieden.

Durch unterschiedliche Faktoren, wie z.B. Schichtarbeit, Urlaube, saisonale Anforderungen, schwankt die Verfügbarkeit der Einsatzkräfte und ist in der Anlage nur mit einem Mittelwert angegeben.

37. Bewerten des Einsatzgebietes der Gemeindefeuerwehr

Es gibt im Gemeindegebiet keine Defizite im Bereich der Brandbekämpfung.

Im Bereich der technischen Hilfe werden die Defizite, die sich aus der Ausrüstung des TsF-W ergeben, durch den Einsatz der nachbarschaftlichen Hilfe der Feuerwehren aus Probsteierhagen und/oder Probstei Nord sowie bei größeren Schadenslagen durch die Feuerwehr Schönberg kompensiert.

Die Gesamtübersicht über die Verteilung der Einsätze der Gemeindefeuerwehr auf die Einsatzbereiche Abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe, Fehllalarme und Sonstige Einsätze ist in der **Anlage G3** beigefügt.

38. Ergebnis

Die o.g. Defizite im Bereich der Abarbeitung schwerere Einsatzlagen im Bereich der technischen Hilfe, können nicht durch Bordmittel der Feuerwehr Prasdorf ausgeglichen werden. Hierzu wird aus wirtschaftlicher und aus fachlicher Sicht auf die Kompetenzen und Ressourcen der genannten Nachbargemeinden zurück gegriffen.

39. Vorgeschlagene Maßnahmen zum Ausgleich der defizitären Sicherheitsbilanz

Da die Sicherheitsbilanz nicht defizitär ist, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

40. Rechtliche Grundlagen

Die Verpflichtungen der Gemeinde als Träger des Feuerwehrwesens mit den Aufgaben des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe begründen sich in dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren.

Die Gemeinden haben als Träger des Feuerwehrwesens als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe für die Sicherstellung des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe zu sorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben sie leistungsfähige öffentliche Feuerwehren als gemeindliche Einrichtung zu unterhalten, Fernmelde- und Alarmierungseinrichtungen einzurichten sowie für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Diese Pflichten bestehen nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde.

Bei Verletzung einer der Gemeinde in diesem Aufgabenbereich obliegenden Pflichten durch das schuldhafte Handeln einer oder mehrerer bestimmter Personen, z. B. aus dem Bereich der freiwilligen Feuerwehr oder der Gemeinde, haftet die Gemeinde gemäß Artikel 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB auch direkt gegenüber der Bürgerin oder dem Bürger, die oder der durch den Verstoß gegen die Amtspflicht gefährdet wird oder Schaden erleidet¹.

¹ Ist seine Behörde in sachlicher und personeller Hinsicht nicht so ausgestattet, dass sie ihren Pflichten Dritten gegenüber (hier: § 2 BrSchG SH) nachkommen kann, so liegt – z. B. bei Nichteinhaltung

Das Nichteinhalten des Mindeststandards kann der Gemeinde als Organisationsverschulden angelastet werden.

Um sicher zu stellen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen sind, sollte von jeder Gemeinde anhand einer Gefahren- und Risikoanalyse ein nachvollziehbarer Feuerwehrbedarfsplan aufgestellt werden. Hierbei sind neben der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner und den Grundrisiken, zusätzliche Risiken aufgrund der Bebauung, Gewerbe, Industrie usw. zu berücksichtigen (siehe auch Merkblatt zur Ermittlung notwendiger Feuerwehrfahrzeuge aufgrund von Risikoklassen (IM, 2009)).

von Mindeststandards – ein eine Haftung auslösender Organisationsmangel der Behörde auch ohne persönliches Verschulden des Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin vor. Auf mangelnde Zuweisung von Haushaltsmitteln und Personal kann die Behörde sich als Entschuldigungsgrund nicht berufen. Dies entschied der Bundesgerichtshof am 11. Januar 2007 (Az: III ZR 302/05)

41. Begriffsbestimmungen

42. Anerkannte Regeln der Technik

Die (allgemein) anerkannten Regeln der Technik sind Technikklauseln für den Entwurf und die Ausführung von baulichen Anlagen oder technischen Objekten (Buss, 2002). In der Europäischen Norm EN 45020 werden die anerkannten Regeln der Technik wie folgt definiert: „1.5 Anerkannte Regel der Technik - technische Festlegung, die von einer Mehrheit repräsentativer Fachleute als Wiedergabe des Standes der Technik angesehen wird.“ (CEN, 2006).

43. Ausrückebereich

Der Ausrückebereich ist üblicherweise mit dem Gebiet des Gemeindeteils oder der Gemeinde identisch, für den die Orts- oder Gemeindefeuerwehr aufgestellt wurde. Bei der Planung des Ausrückebereichs ist von einer Hilfsfrist von zehn Minuten (Ausrück- und Anmarschzeit von acht Minuten) auszugehen. Die Risikoklasse ermittelt sich aus der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner und den Risiken im jeweiligen Ausrückebereich.

44. Begründung der erforderlichen Führungs- und Einsatzkräfte und ihre Funktionen

45. für den kritischen Wohnungsbrand

Aus der nachstehenden Übersicht ist die Verteilung der Führungs- und Einsatzkräfte sowie der für den Einsatz unbedingt erforderlichen Funktionen ersichtlich. Ohne Einsatzkräfte mit umluftunabhängigem Atemschutz ist weder die Menschenrettung noch die Brandbekämpfung möglich.

	(Einsatzleitung)
1. Funktion	Einheitsführung Führen der taktischen Einheit Atemschutzüberwachung
2. Funktion	Maschinist und Fahrer Bedienen der Feuerlöschkreiselpumpe und der im Fahrzeug fest eingebauten Aggregate
3. und 4. Funktion	Angriffstrupp Menschenrettung unter Atemschutz über den Treppenraum mit dem 1. Rohr (Eigensicherung)
5. und 6. Funktion	Wassertrupp Im Bedarfsfall Menschenrettung über tragbare Leiter unter Atemschutz Herstellen der Wasserversorgung Sicherheitstrupp
7. und 8. Funktion	Schlauchtrupp Unterstützen bei der Menschenrettung Verlegen von Schlauchleitungen
9. Funktion	Melder Unterstützen bei der Menschenrettung Betreuen von Personen Übermitteln von Nachrichten Sonderaufgaben

46. für die eingeklemmte Person bei einem Verkehrsunfall

1. Funktion	Einheitsführung Führen der taktischen Einheit
2. Funktion	Maschinist und Fahrer Erstabsichern der Einsatzstelle Bedienen der im Fahrzeug fest eingebauten Aggregate
3. und 4. Funktion	Angriffstrupp Durchführen lebenserhaltender Sofortmaßnahmen Schaffen eines Erstzuganges
5. und 6. Funktion	Wassertrupp Sichern der Einsatzstelle gegen Gefahren Sicherstellen des zwei (drei)fachen Brandschutzes
7. und 8. Funktion	Schlauchtrupp Einrichten Geräteablageplatz und Gerätebereitstellen
9. Funktion	Melder Betreuen der verletzten Person Übermitteln von Meldungen Sonderaufgaben

47. Bemessungswerte der Schutzzielbestimmung

Qualitätskriterium ist, innerhalb welcher Zeit (Hilfsfrist) die Feuerwehr mit welcher Funktionsstärke und welchen Einsatzmitteln am Einsatzort eintrifft.

Der Träger des Feuerwehrwesens dokumentiert gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern mit der Festlegung der Bemessungswerte im Feuerwehrbedarfsplan die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr.

48. Bewertung der Technischen Hilfe

Vergleichbar dem kritischen Wohnungsbrand als Standardbrand wird als Standard für die Technische Hilfe ein Verkehrsunfall mit einer eingeklemmten Person und austretenden Betriebs- und Kraftstoffen angenommen. Als Annahme gilt, dass die Standard-Anforderungen

für Einsätze zur Technischen Hilfe dann erfüllbar sind, wenn die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr für den abwehrenden Brandschutz ausreichend ist. Dies schließt nicht aus, dass in Gemeinden Risikopotentiale vorhanden sind, die eine besondere Bewertung der Technischen Hilfe erfordern. Dabei bedarf die Bewertung, inwieweit es sich bei der Technischen Hilfe tatsächlich um zeitkritische Einsätze handelt, einer besonderen Beachtung.

49. Einsatzbereich

Nach § 21 Abs. 4 BrSchG können den gemeindlichen Feuerwehren durch die Aufsichtsbehörden zusätzliche Einsatzbereiche zugewiesen werden, wenn die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in diesem Einsatzbereich durch die zuständige Feuerwehr nicht hinreichend gewährleistet ist oder solche nicht vorhanden sind. Damit erweitert sich das Einsatzgebiet oder der Ausrückbereich entsprechend.

50. Einsatzgebiet

Nach § 29 LVwG beschränkt sich die Zuständigkeit einer Behörde auf den räumlichen Wirkungsbereich oder auf die ihnen zugewiesenen Teile des räumlichen Wirkungsbereiches ihrer Träger. Diesen Grundsatz greift das BrSchG auf. Die Feuerwehr hat ihre Aufgaben in ihrem Einsatzgebiet wahrzunehmen (§ 6 Abs. 1 BrSchG, § 1 Abs. 1 der Mustersatzung für eine Gemeindefeuerwehr ohne oder mit Ortswehren). Das Einsatzgebiet der öffentlichen Feuerwehren (BF, FF, PF) ist mit dem Gebiet der Gemeinde (§ 5 GO) identisch (Mücke, 2008).

Auch für Ortswehren in Gemeindeteilen, die nach § 8 Abs. 2 BrSchG aufgestellt werden und zusammen die Gemeindefeuerwehr bilden, ist das Einsatzgebiet das gesamte Gemeindegebiet. In diesem Gebiet leisten die Ortswehren keine gemeindeübergreifende Hilfe nach § 21 BrSchG.

51. Fachliche Verantwortlichkeit

Die Ermittlung der Hilfsfrist und die Festlegung der Funktionsstärken ist das Ergebnis wissenschaftlicher, medizinischer und feuerwehrtaktischer Annahmen. Einer erfolgreichen Menschenrettung liegt zugrunde, dass die Erträglichkeitsgrenze eines Menschen im Brandrauch 13 Minuten und die Reanimationsgrenze 17 Minuten beträgt. Nach 18 bis 20 Minuten besteht die Gefahr einer Rauchdurchzündung. Diese Zeiten bestimmen die Dauer der Hilfsfrist.

Für die organisatorische, technische und personelle Einsatzbereitschaft der Feuerwehr ist die Wehrführung der Feuerwehr verantwortlich. Das Erstellen des Feuerwehrbedarfsplans verpflichtet die Wehrführung zu einer organisatorischen und fachlichen Sorgfaltspflicht. Feh-

ler in der Feuerwehrbedarfsplanung haben unmittelbare Auswirkungen auf Leistungsfähigkeit der Feuerwehr und deren Gestaltung durch den Träger des Feuerwehrwesens.

52. Hilfsfrist

Vom Entstehen über das Entdecken bis zum Tätig werden der Feuerwehr gibt es einen allgemein anerkannten Zeitablauf, der aufgrund der Vielzahl möglicher Einflussfaktoren lediglich Anhaltswerte darstellt. Im Ergebnis stellt die Hilfsfrist eine anerkannte Regel der Technik dar, die einzuhalten ist.

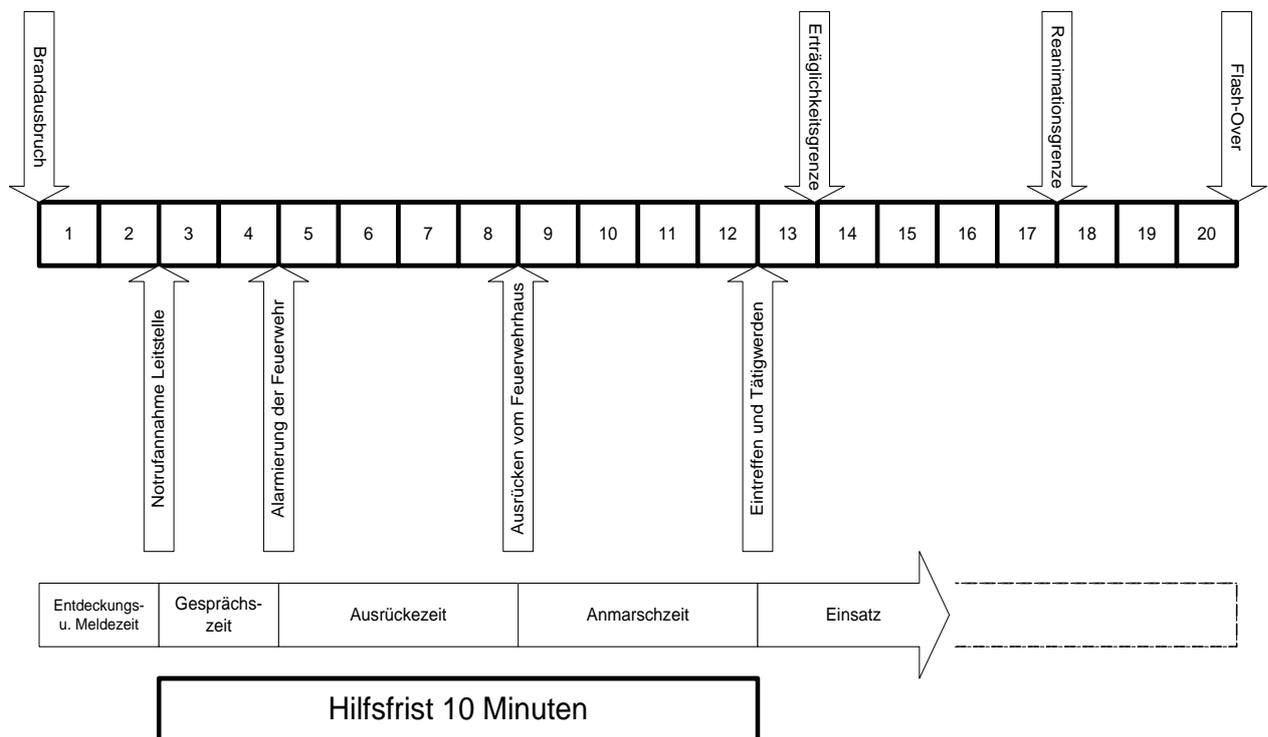
53. Möglichkeiten und Grenzen der Feuerwehrbedarfsplanung

Aus der Feuerwehrbedarfsplanung ergeben sich die Anforderungen, die aus dem vorhandenen Risikopotential in der Gemeinde an die Feuerwehr gestellt werden. Aus der Gegenüberstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ergibt sich die Sicherheitsbilanz, die im Idealfall den Anforderungen entspricht und somit ausgeglichen wäre. Die Feuerwehrbedarfsplanung eröffnet der Gemeinde und ihrer Gemeindeführung aber auch einen gewissen Gestaltungsspielraum, die Sicherheitsbilanz zu gestalten und damit zu beeinflussen. Ist die Sicherheitsbilanz auch bei ausgeschöpftem Gestaltungsspielraum nicht ausgeglichen, ist es Aufgabe der Gemeindeführung, den Träger der Feuerwehr auf das Sicherheitsdefizit aufmerksam zu machen, damit der Träger des Feuerwehrwesens durch entsprechende Entscheidungen die Leistungsfähigkeit herstellen kann.

54. Politische Verantwortlichkeit

Das Festlegen des Schutzziels ist eine politische Entscheidung des Trägers des Feuerwesens. Dies gilt auch für den Erreichungsgrad, in wie vielen Fällen der Einsätze das Schutzziel mit den erforderlichen Funktionsstärken innerhalb der Hilfsfrist eingehalten werden soll.

55. Zeitfolge vom Eintritt des Ereignisses bis zur Einsatzplanung



Eintreffzeit = Ausrückezeit + Anmarschzeit = von der Feuerwehr beeinflussbare Zeit = 8 min

56. Rechtsgrundlagen

57. Gesetze

Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200) zuletzt geändert durch LVO vom 06. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 552)

Rettungsdienstgesetz (RDG) vom 28. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 256)

Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG) vom 10. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2016 (GVOBl. Schl.-H. S.796)

Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz, ZSKG) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 1 vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2350)

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (12. BImSchV - Störfallverordnung)

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 369)

Landesverordnung über die Brandverhütungsschau (Brandschauverordnung - BrVschauVO) vom 04. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2-5) zuletzt geändert durch LVO vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96)

58. Verordnungen (Auswahl)

Landesverordnung über Feuerungsanlagen (Feuerungsanlagenverordnung - FeuVO) vom 30. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 865), zuletzt geändert durch LVO vom 21. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S.377)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkVO) vom 8. Oktober 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 681), zuletzt geändert durch LVO vom 21. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 379)

Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstes (DVO-RDG) vom 22. Oktober 2013

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung - GarVO) vom 30. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 873), zuletzt geändert durch LVO vom 21. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 377)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Beherbergungsstättenverordnung - BeVO -) vom 14. Oktober 2009 GS Schl.-H. II, Gl. Nr. 2130-9-18, zuletzt geändert durch LVO vom 14. Mai 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 106)

Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (SchulbauRichtlinie - SchulbauR), vom 18. August 2010 (Amtsbl. Schl.-H. Nr. 36 vom 06.09.2010 S. 641)

Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO) vom 11. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 245)

Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung) vom 13. Juli 2010 (GVOBl. 2010, 522)

Richtlinie über Anlagen, Bau, Betrieb und Einrichtung von Krankenhäusern (Krankenhausrichtlinie - KHR), in Anlehnung an den Erlass des Hessischen Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 25. Januar 1996 (St.Anz. Hessen 1996 Nr. 9 S. 704)

Standardprogramm für Krankenhäuser in Schleswig-Holstein - Februar 2007

Richtlinie über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Hochhausrichtlinie – HHR) vom 17. August 2011 (Amtsbl. Schl.-H. 2011 S. 591), zuletzt geändert am 22. August 2016

Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung entsprechend Technische Regel W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW) vom Februar 2008

Fahrerlaubnisverordnung, Anlage 5: Eignungsuntersuchung für Bewerber, aus: verkehrsportal.de, Grunert + Tjardes Verkehrsportal.de GbR, Berlin, Februar 2008

59. Feuerwehrdienstvorschriften

FwDV 1	Grundtätigkeiten Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
FwDV 2	Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren
FwDV 3	Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
FwDV 7	Atemschutz
FwDV 8	Tauchen
FwDV 10	Tragbare Leitern
FwDV 100	Führung und Leitung im Einsatz
FwDV 500	Einheiten im ABC-Einsatz
FwDV 810.3	Sprechfunkdienst

Empfehlungen der AGBF (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren)² für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten (Schutzzieldefinition) vom 16. September 1998, Fortschreibung vom 19. November 2015

Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg „Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr“, Arbeitskreis Feuerwehr in der Zukunft, 1997/1999

Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg „Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ des Landesfeuerwehrverbandes und des Innenministeriums mitgetragen von Städtetag, Gemeindetag, Landkreistag, Januar 2008

vfdb-Richtlinie 05/01 „Elemente zur risikoangepassten Bemessung von Personal für die Brandbekämpfung bei öffentlichen Feuerwehren“, Januar 2007

Deutsche Norm DIN 14095 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“, Normausschuss Feuerwehrwesen (FNFV) im DIN, Mai 2007

Deutsche Norm DIN V 14011 „Begriffe aus dem Feuerwehrwesen“, Normausschuss Feuerwehrwesen (FNFV) im DIN, Juni 2010

² Die AGBF ist die Dachorganisation der 100 Berufsfeuerwehren in Deutschland und das Beratungsgremium des Städtetages im Bund und in den Ländern.

60. Quellen- und Literaturhinweise

Barth, Uli, [Hrsg.]. 2015. Taktisch-Strategisch Innovativer Brandschutz auf Grundlage Risikobasierter Optimierung (TIBRO); TIBRO-Information 0 - 300. Wuppertal : s.n., 2015.

Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.). 2015. Die Entwicklung des Haushaltsrechts: Das System der öffentlichen Haushalte. PDF-Dokument S. 20–21. [Online] 2015. www.bundesfinanzministerium.de.

Buss, Harald. 2002. *Der Sachverständige für Schäden an Gebäuden. S. 108.* Stuttgart : Fraunhofer IRB Verlag, 2002.

CEN. 2006. *DIN EN 45020:2006 – Normung und damit zusammenhängende Tätigkeiten – Allgemeine Begriffe (ISO/IEC Guide 2:2004); dreisprachige Fassung EN 45020.* 2006.

Fischer, Ralf. 2011. Brandschutzbedarfsplan, Fehlerquellen und Spielräume bei der Schutzzielbestimmung. [Online] 2011. <http://www.feuerwehr-warburg.de/download/schutzziel.pdf>.

Gemeinde Handewitt. 2006. Brandschutzbedarfsplanung der Gemeinde Handewitt. 2006.

Hagebölling, Dirk. 2003. Untersuchungen zur Organisation des Abwehrenden Brandschutzes mit Methoden des Operations Research. [Hrsg.] Vds – Schadensverhütung. 2003.

Hansestadt Lübeck. 2001. Feuerwehrbedarfsplan. 2001.

IM, (Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein). 2009. Organisation und Ausrüstung der freiwilligen Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und Werkfeuerwehren sowie die Laufbahnen und die Ausbildung ihrer Mitglieder (Organisationserlass Feuerwehren - OrgFw). *Erlass IV 333 - 166.035.0 vom 07.07.2009, gültig bis 31.07.2019, Amtsbl. SH 2009, 700.* 2009.

Landesfeuerwehrverband Hessen. 2005. Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Feuerwehrbedarfs- und Entwicklungsplanung für die Städte und Gemeinden. [Online] 03 2005. www.mtk112.de/downloads/LFV.

Lülf, Uwe. 2006. Feuerwehrbedarfsplanung, Praxis Tipps auf der Basis der Erfahrung von 75 Projekten (2000 bis 2006). [Online] 2006. http://www.rinke-gruppe.de/kommunal/Florian_RINKE_FWBP.pdf.

Mücke, Karl Heinz. 2008. Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein, Kommentar. Wiesbaden : Kommunal- und Schulverlag, 2008.

N.N. 2006. Nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr: Bedarfsplanungen der Führungsstrukturen. *FFZ Feuerwehr Fachzeitschrift.* 2006, Bd. 10 und 11, S. 560 ff.

Porsche AG. 1978. Feuerwehrsysteem – O.R.B.I.T. *Entwicklung eines Systems zur Optimierten Rettung, Brandbekämpfung mit Integrierter Technischer Hilfeleistung im Auftrag des Bundesministers für Forschung und Technologie, Forschungsbericht KT 7612.* 1978.

Ridder, Adrian. 2013. Methodische Ansätze zur datenbasiert-analytischen Risikobeurteilung zur strategischen Planung von Feuerwehren. [Hrsg.] Hochschule Magdeburg-Stendal und Otto-von-Guerike-Universität Magdeburg. [Tagungsband]. Magdeburg : s.n., 2013.

Schröder, Hermann. 2008. Neue Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr in Baden-Württemberg. *BrandSchutz, Deutsche Feuerwehrzeitung.* 2008, 3, S. 184 ff.

Stadt Brunsbüttel. 2004. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Brunsbüttel. 2004.

Stadt Flensburg. 2004. Brandschutzbedarfsplan der Stadt Flensburg. 2004.

Stein, Jochen. 2016. Qualitätskriterien für die Feuerwehrbedarfsplanung in Städten. *Brand-schutz.* 2016, Bd. 7, S. 525 ff.

Wikipedia. 2011. [Online] Wikimedia Foundation Inc., San Francisco, CA 94107-8350, United States of America, 2011. <http://de.wikipedia.org/wiki/Hauptseite>.